

50. Ist nach dem 15. Februar 1924 die Einlegung der Revision zum Zwecke des Verzichts auf den Scheidungsanspruch noch zulässig? Verordnung zur Entlastung des Reichsgerichts vom 15. Januar 1924.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 26. Februar 1925 i. S. W. (Wekl.) m. W. (Rl.)
IV 498/24.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Kammergericht hat die Scheidungsklage des Mannes abgewiesen, dagegen auf die Widerklage der Frau die Ehe der Parteien geschieden und den Kläger für schuldig an der Scheidung erklärt. Die Frau hat zum Zwecke der Zurücknahme der Widerklage oder des Verzichts auf den Widerklagenanspruch Revision eingelegt.

In der mündlichen Verhandlung, in welcher der Kläger nicht vertreten war, hat die Beklagte erklärt, daß sie auf den Scheidungsanspruch verzichte, und beantragt, den Rechtsstreit bezüglich der Widerklage für erledigt zu erklären.

Gründe:

Dem Antrag der Revision kann nicht entsprochen werden. Wie das Reichsgericht in dem Beschluß vom 10. Juli 1924, RGZ. Bd. 108 S. 351, ausgesprochen hat, werden nach Art. I § 2 der Verordnung vom 15. Januar 1924 (RGBl. I S. 29) die Urteile, die von den Oberlandesgerichten in den dort bezeichneten Ehesachen in der Berufungsinstanz erlassen sind, rechtskräftig, wenn die Revision im Urteil nicht für zulässig erklärt worden ist. Das ist hier nicht geschehen. Ein rechtskräftiges Urteil kann aber nicht aufgehoben werden, auch nicht im Interesse der Aufrechterhaltung einer Ehe. Die von der Revision angeführten Entscheidungen des Reichsgerichts vom 3. März 1924 (RGZ. 1924 Sp. 371) und 10. Juli 1924 (Warn. 1923/4 Nr. 192) stehen dieser Auffassung nicht entgegen. Denn in

beiden Fällen handelte es sich um Revisionen, die zur Zeit des Inkrafttretens der Verordnung vom 15. Januar 1924 schon eingelegt waren, bei denen deshalb nach Art. II Abs. 5 die Zulässigkeit der Revision vom Reichsgericht zu prüfen war. Die Urteile der Oberlandesgerichte waren also noch nicht rechtskräftig, als die Revision zurückgenommen und der Verzicht auf den Klagenanspruch erklärt wurde.